

Synopse

**Fünftehnter Beschluss des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften -
vom 22.05.2013
zur Änderung
der Speziellen Ordnung für den Bachelorstudiengang
„Geschichts- und Kulturwissenschaften“ der Fachbereiche
04 - Geschichts- und Kulturwissenschaften und 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften**

- zuletzt geändert durch den 14. Änderungsbeschluss vom 09.02.2011 und 04.10.2012 -

I. § 5a erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
§5a (zu § 7 AII B)	§5a (zu § 7 AII B)
Diese Regelung gilt nur für Module, die vom Fachbereich 04 angeboten werden: (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen	Diese Regelung gilt nur für Module, die vom Fachbereich 04 <u>und dem Institut für Kunstpädagogik</u> angeboten werden: (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen
(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu zwei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.	(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu zwei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.
(3) Bei dem Versäumen von mehr als zwei Sitzungen bis zur Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.	(3) Bei dem Versäumen von mehr als zwei Sitzungen bis zur Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.
(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.	(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.